

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Finzel & Schuck GmbH

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung für alle zwischen uns und unseren Lieferanten abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Lieferanten, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir die Lieferung des Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen vorbehaltlos annehmen.
- (2) Diese Einkaufsbedingungen sind Bestandteil des jeweiligen Vertrages.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) An das Angebot auf Abschluss eines Vertrages (Bestellung) sind wir zwei Wochen gebunden. Der Lieferant kann nur innerhalb dieser zwei Wochen das Angebot durch schriftliche Erklärung uns gegenüber annehmen.
- (2) Wir sind berechtigt, Änderungen und/oder Ergänzungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsschluss zu verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist, wobei die beiderseitigen Auswirkungen dieser Vertragsänderung, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen sind.

§ 3 Angebots- und Vertragsunterlagen, Urheber- und Schutzrechte

Sämtliche von uns erstellten Angebots- und Vertragsunterlagen wie beispielsweise Skizzen, Zeichnungen, Muster, Motive, Proben und sonstige Ausführungsunterlagen bleiben unser Eigentum und wir behalten uns alle Urheber- sowie sonstigen Schutzrechte vor. Der Lieferant darf diese nur mit schriftlicher Einwilligung an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob wir diese als vertraulich gekennzeichnet haben. Eine Nutzung dieser Unterlagen ist dem Lieferanten ausschließlich im Rahmen der Vertragsdurchführung bzw. -abwicklung gestattet, es sei denn, es wurde im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung getroffen. Nimmt der Lieferant unsere Angebote nicht innerhalb der Frist gemäß § 2 Abs. (1) dieser Bedingungen an, sind die Unterlagen unverzüglich an uns zurückzusenden.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen, Verpackung und Versand

- (1) Der von uns in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich und gilt frei Haus, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird oder der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt. Der Preis versteht sich inklusive Verpackung und exklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Sämtliche Rechnungen des Lieferanten haben die von uns angegebene Bestellnummer auszuweisen.
- (2) Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, zahlen wir nach Eingang der Lieferung und Rechnungserhalt wie folgt:
 - a) innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder
 - b) innerhalb von 30 Tagen netto.Bei Vorab- oder Teillieferungen, die von uns nicht ausdrücklich gefordert wurden, beginnen die vorgenannten Fristen zur Zahlung mit dem Tag, an dem die Lieferung oder Leistung vollständig ausgeführt wurde.
- (3) Zahlungen unsererseits bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.
- (4) Uns stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Insbesondere sind wir berechtigt, bei Mängeln der Leistungen des Lieferanten die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Behebung vollständig zu verweigern. Wir sind ferner befugt, sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ohne Einwilligung des Lieferanten abzutreten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Unsere Rechte gemäß § 10 dieser Bedingungen bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Lieferung, Liefertermine, Lieferverzug

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferfrist oder das angegebene Lieferdatum sind für den Lieferanten verbindlich; der Lieferant gerät bei Verstößen eines festen Liefertermins mit der Lieferung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- (2) Gerät der Lieferant in Verzug, stehen uns die sich aus dem Verzug ergebenden gesetzlichen Ansprüche zu. Machen wir Schadensersatzansprüche geltend, ist der Lieferant zum Nachweis berechtigt, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (3) Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

§ 6 Gefahrübergang

Sofern nichts anderes bestimmt ist, geht die Gefahr zum Zeitpunkt der vollständigen Ablieferung und Abladung der Waren in unserem Lager und, sofern nach Art der vereinbarten Leistungen vorgesehen, nach erfolgter Abnahme über.

§ 7 Prüfung der Waren, Gewährleistung

- (1) Wir sind verpflichtet, die Ware ab Ablieferung durch den Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu prüfen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von drei Arbeitstagen ab Ablieferung der Ware von uns abgesandt wird und diese dem Lieferanten anschließend zugeht. Die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn diese durch uns innerhalb von drei Arbeitstagen ab deren Entdeckung abgesendet wird und dem Lieferanten anschließend zugeht.
- (2) Uns stehen die gesetzlichen Mängelansprüche gegenüber dem Lieferanten zu und dieser haftet uns gegenüber im gesetzlichen Umfang. Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang.

§ 8 Haftung des Lieferanten/Versicherungsschutz

- (1) Werden wir aufgrund eines Produktschadens, für den der Lieferant verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat uns der Lieferant auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Lieferant die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.
- (2) Müssen wir aufgrund eines Schadensfalls im Sinne des § 8 Abs. (1) dieser Bedingungen eine Rückrufaktion durchführen, ist der Lieferant verpflichtet, uns alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Wir werden, soweit es uns möglich und zeitlich zumutbar ist, den Lieferanten über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende uns zustehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer für die Ware angemessenen Deckungssumme von mindestens 3 Millionen € pro Personen-/ Sachschaden abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche unsererseits bleiben hiervon unberührt.
- (4) Werden wir von dritter Seite in Anspruch genommen, etwa weil die Lieferung des Lieferanten ein gesetzliches Schutzrecht eines Dritten verletzt, verpflichtet sich der Lieferant, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller not-

wendigen Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind, es sei denn, der Lieferant hat nicht schuldhaft gehandelt. Wir sind berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Lieferanten die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bezüglich dieser Ansprüche abzuschließen. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

§ 9 Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Alle von uns übergebenen Teile, Fertigungsmittel, Skizzen, Zeichnungen, Muster, Motive, Proben und Unterlagen darf der Lieferant nur mit unserer schriftlichen Einwilligung außerhalb dieses Vertrages verwerten und/oder an Dritte weitergeben bzw. Dritten zugänglich machen. Gleiches gilt für durch den Lieferanten auf Grundlage unserer Angebotsunterlagen ggf. hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich ferner, sämtliche im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen („Betriebsgeheimnisse“) zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Durchführung des Vertrages zu verwenden. Zu unseren Betriebsgeheimnissen zählen auch der Vertragsgegenstand und die nach dem jeweiligen Vertrag erbrachten Leistungen.
- (3) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Betriebsgeheimnisse, die zur Zeit ihrer Übermittlung durch den Lieferanten bereits offenkundig oder allgemein bekannt waren.
- (4) Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen erheben, verarbeiten, nutzen und speichern.

In unserer Datenschutzerklärung, welche unter <https://www.finzelundschuck.de/datenschutz.html> jederzeit abgerufen und auf Verlangen übermittelt werden kann, sind weitere Informationen über Art und Nutzung der erhobenen personenbezogenen Daten einschließlich der Rechte des Lieferanten zu finden.

§ 10 Einhaltung von Stoffverboten

- (1) Der Lieferant sichert zu, bei seinen Lieferungen alle Anforderungen an die von ihm gelieferten Waren einschließlich der sog. „Stoffverbote“ entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Rechtsverordnungen, die für Deutschland und die Europäische Union Gültigkeit haben, einzuhalten.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf unsere Aufforderung bereits vor Lieferung der Waren einen geeigneten Test auf seine Kosten durchzuführen, wodurch die Einhaltung der geltenden Bestimmungen gemäß Abs. (1) nachgewiesen werden kann. Dem Lieferanten

steht es frei, die Einhaltung der geltenden Bestimmungen gemäß Abs. (1) auf andere geeignete und allgemein anerkannte Art und Weise nachzuweisen. Kommt der Lieferant unserer Aufforderung zur Durchführung eines solchen Tests nicht nach und kann er die Einhaltung der geltenden Bestimmungen gemäß Abs. (1) auch nicht anderweitig nachweisen, sind wir berechtigt, die Abnahme der Lieferung wegen nicht vertragsgerechter Leistung zu verweigern.

- (3) Stellt sich nach Lieferung heraus, dass die vom Lieferanten gelieferten Waren nicht den geltenden Bestimmungen gemäß Abs. (1) entsprechen und werden wir aus diesem Grund von dritter Seite in Anspruch genommen, verpflichtet sich der Lieferant, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen und zwar einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind, es sei denn, der Lieferant hat nicht schuldhaft gehandelt. Wir sind berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Lieferanten die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bezüglich dieser Ansprüche abzuschließen. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

§ 11 Einhaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen, Verhaltenskodex

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere ist er verpflichtet, keine Form von Korruption oder Bestechung zu tolerieren oder sich in irgendeiner Weise darauf einzulassen. Der Lieferant hat es weiterhin zu unterlassen, sich in irgendeiner Form, sei es aktiv oder passiv, direkt oder indirekt an einer Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit zu beteiligen. Er wird weiterhin Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit gegenüber seinen Mitarbeitern am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung der vorstehend genannten Verpflichtungen auch bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.
- (2) Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen die vorstehend genannten Verpflichtungen, so sind wir unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

§ 12 Import- und Exportbestimmungen

- (1) Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Lieferant verpflichtet sich, im Zusammenhang mit dem Import auf seine Kosten etwaige durch öffentliche Stellen geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörden zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.

- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten nach deutschen oder europäischen Ausfuhr- bzw. Zollbestimmungen sowie entsprechenden Regelungen des Ursprungslandes der Waren ausführlich und schriftlich zu unterrichten
- (3) Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörigen Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist die EU-Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Lieferanten anzugeben.
- (4) Der Lieferant hat darüber hinaus alle sonstigen Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen und uns spätestens zwei Wochen nach Bestellung und bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die er zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt.
- (5) Verletzt der Lieferant seine Verpflichtungen gemäß § 12 Abs. (1) bis (4) dieser Bedingungen, hat er uns sämtliche Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, die uns hieraus entstehen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Die Vertragssprache ist Deutsch.
- (2) Erfüllungsort für alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche ist unser Firmensitz.
- (3) Gerichtsstand für alle sich zwischen uns und dem Lieferanten ergebenden Streitigkeiten im Zusammenhang mit den zwischen uns und ihm geschlossenen Verträgen ist unser Firmensitz (Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal; Landgericht Zwickau), sofern der Lieferant Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuches (HGB) ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohn- und/oder Firmensitz zu verklagen.